



SATZUNG

des Turnvereins 1922 Saubach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Turnverein 1922 Saubach e.V.“ bzw. „TV 1922 Saubach e.V.“, hat seinen Sitz in 06647 Fimmelnd OT Saubach (Karl-Marx-Straße 19) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er wurde im Jahr 1922 gegründet, wobei durch die politischen Veränderungen Unterbrechungen und Namensänderungen bei der Vereinsführung eintraten. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DOSB, dem Landessportbund oder des Kreissportbundes bzw. der zuständigen Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein besteht vornehmlich zum Zwecke:
 - a) den Freizeitsport für Jedermann zu aktivieren, Sport und Spiel zu pflegen und wettkampfmäßig zu betreiben,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen weitestgehend abzusichern, deren Interessen zu erfüllen und die gesellschaftliche Erziehung im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu unterstützen.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) DOSB sowie
 - b) des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und des Kreissportbundes Burgenlandkreis e.V.

§ 4 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben des TV 1922 Saubach e.V. sind Rot/Weiß
2. Das Vereinszeichen war ein ovales (rundes) Emblem, das die blauen Buchstaben „TVS“ auf weißem Untergrund in Form eines Dreieckes darstellt. Seit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (1990) wurde ein Vereinselement (Wappen) entworfen, welches diagonal abwechselnd weiß/rot ausgefüllt ist und mit dem Buchstaben F in 4-facher Ausführung, verschieden gespiegelt, mittig im Wappen angeordnet ist. Die 4 F's stehen für Frisch, Fromm, Fröhlich, Frei. Der Schriftzug „TV 1922 Saubach e.V.“ erscheint halbrund oberhalb der F-Anordnung im Wappen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aufgrund des § 6 der Satzung:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Kinder- und Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive) können nur solche Personen werden, die bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung und wird auf Antrag gefasst.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages durch die förmliche Aufnahme in den Verein erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung darzulegen.
3. Bei Kindern und Jugendlichen ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes und ggf. auf Anordnung des Vorstandes, auch eine ärztliche Bescheinigung der Tauglichkeit für die sportliche Betätigung im Trainings- und Wettspielbetrieb vorzulegen.
4. Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn der Mitgliedsausweis bzw. die Mitgliedskarte ausgehändigt wird.
5. Die Beitrittszahlung erfolgt differenziert nach Alter und der Vollberufstätigkeit und wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich der Bürger der vorliegenden Satzung des Vereins und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein zugehört sowie den sportlichen Grundsätzen des Vereins und seiner Abteilungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod des Mitgliedes
 - 1.2 durch Austritt, der nur für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens vier Wochen vor diesem Termin gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - 1.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, das durch den Vorstand geführt wird, wenn ein Mitglied:
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - 1.4 durch Ausschluss.
2. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche (Rechte) auf das Vereinsvermögen, weder im finanziellen noch im materiellen Bereich.

3. Mitglieder, die vor ihrem Ausscheiden ein Amt im Verein ausgeübt haben, sind verpflichtet, wenn sie aus dem Verein austreten, zuvor einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, können sie sich auch zur Wahl für ein Amt im Verein stellen.
2. Jugendliche über 14 Jahre bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können zur Teilnahme an den Versammlungen zugelassen werden. Sie können jedoch selber keine Anträge stellen und sind nicht berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Jugendliche über 16 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Anträge stellen und sind berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. Kinder bis zu 14 Jahren werden generell im Verein über ihre Übungsleiter und Abteilungsleitungen vertreten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht nach Maßgabe der Satzung und nach den Richtlinien des Vorstandes an dem Vereinsleben teilzunehmen sowie sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen im Übungs- und Wettspielbetrieb zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins einzuhalten,
 - b) den Anordnungen der Vereinsorgane, der Übungsleiter, der Mannschaftsleiter und Spielführer Folge zu leisten,
 - c) das Ansehen und die sportlichen Zielsetzungen des Vereins zu achten und nicht zu schädigen,
 - d) die Beiträge pünktlich, jedoch spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen,
 - e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Aktive Mitglieder sollen:
 - a) die angesetzten und abgesicherten Trainingszeiten regelmäßig besuchen,
 - b) sich dem Verein zur Durchführung von Punkt- und Pokalspielen sowie zur Teilnahme an Freundschaftsvergleichen, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der Beitrittsgebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei diesen Beschlüssen ist generell von den Mitgliedsrechten auszugehen.
4. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten durch Nutzung von privaten Transportmitteln zur Absicherung der Trainings- und Wettspieltätigkeit. Der Nachweis muss über entsprechende Belege erfolgen und spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich dabei an den maximal zulässigen steuerfreien Erstattungsbeträgen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen im sportlichen, rechtlichen und sportpolitischen Bereich können folgende Strafen in Abhängigkeit der Schwere der Verstöße gegen die Satzung verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) schriftlicher Verweis,
 - c) Startsperr und
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Verwarnung, schriftlicher Verweis und Startverbot werden durch den Vorstand ausgesprochen, wenn vorher entsprechende Anträge gestellt und Verhandlungen im Beisein der betroffenen Person durchgeführt wurden, die einen eindeutigen Tatbestand belegen müssen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig:
 - a) bei bewusster Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei Nichteinhaltung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder der von diesen bestellten Übungsleitern bzw. Spielführern,
 - c) bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein oder sein Ansehen auswirken (vereinsschädigendes Verhalten).
4. Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von stichhaltigen Gründen und Beweisen bei dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Über sie ist im Gesamtvorstand zu beraten und zu beschließen. Billigt der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Ausschluss, so ist dieser vom geschäftsführenden Vorstand zu vollziehen.

5. Gegen den schriftlichen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht jedem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 12 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen geführt:

- a) Vorstand
- b) Abteilungsleitungen
- c) Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) mind. 7 (sieben) und max. 13 (dreizehn) Personen
- b) 3 (drei) Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand), die sich den Aufgaben der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Sportkoordination widmen. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- c) weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand), zu denen mindestens die Abteilungsleiter der Sportabteilungen zählen. Die genauen Positionen und Aufgaben des Vorstandes werden vom gewählten Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
4. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen (aller Art),
5. Verwaltung und Instandsetzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Vereins,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Koordinierung aller sportlichen Aktivitäten des Vereins.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die freigewordene Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Andere Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Wahlperiode ausscheiden, werden von Beisitzern bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.

§16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied, schriftlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder und mindestens ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Es ist also bei der Ermittlung der Mehrheit von der Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auszugehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen dürfen von dieser Zahl nicht abgezogen werden. Das bedeutet, dass sich diese Stimmen wie NEIN-Stimmen auswirken. Haben beispielsweise von 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern

- 5 Mitglieder mit „Ja“
- 3 Mitglieder mit „Nein“ gestimmt und
- 2 Mitglieder sich der Stimme enthalten,

so ist die erforderliche Mehrheit von 6 „Ja“-Stimmen nicht erreicht und der Antrag abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zu Beweiszwecken festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Ausnahmefall auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und Festlegung der Beitrittsgebühr für alle Altersklassen und Abteilungen,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes und
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie muss in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. März einberufen werden. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen, sie muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen und in den Aushängkästen des Vereins sowie über die Abteilungen und die amtliche Tageszeitung bekannt gemacht werden.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht der Abteilungen,
3. Bericht des Kassenprüfers,
4. Aussprache und Diskussion zu den Berichten,
5. Entlastung des Vorstandes (alle vier Jahre),
6. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle vier Jahre),
7. Bestätigung der Abteilungsleitungen (alle vier Jahre),
8. Beschlussfassung der eingebrachten Anträge mit vorheriger Diskussion zu den Anträgen,
9. Verschiedenes (Jahresveranstaltungsplan des Vereins usw.)

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins die Versammlung leiten.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss (max. 3 Personen) übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 55% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Alle hier gefassten Beschlüsse sind aufgrund der Mehrheitsklausel rechtsgültig.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigt haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Anträgen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der zu ändernden Passagen anzugeben.

§ 20 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 22 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils mit dem Vorstand zwei fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Den Kassenprüfern obliegen die Prüfungen des Jahresabschlusses, die laufenden Kontrollen und Überwachungen der Kassen- und Rechnungsführungen des Vereins.

Sie sollen während des laufenden Jahres mehrere Zwischenprüfungen vornehmen. Der Bericht der Kassenprüfer wird schriftlich abgefasst und zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 23 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und Aufhebung erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geleitet, die jeweils in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Abteilungsversammlungen finden jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Sie sind vom Abteilungsleiter einzuberufen und werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
4. In den Abteilungsversammlungen sind außer dem Abteilungsleiter die für den reibungslosen Sportbetrieb notwendigen ehrenamtlichen Funktionäre zu wählen.

Dabei sind unbedingt folgende Funktionäre zu benennen:

- a) Vertreter des Abteilungsleiters
- b) Abteilungskassierer
- c) Übungsleiter und
- d) Spielervertreter

Für jede Mannschaft/Gruppierung der Abteilung sind dabei die erforderlichen Vertreter zu wählen.

5. Die einzelnen Abteilungen können **kein** Vermögen erwerben. Die Einnahmen und Ausgaben sind auf Rechnung des Vereins vorzunehmen. Die notwendigen Ausgaben erfolgen im Rahmen des Jahresarbeitsplanes und der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abrechnung ist binnen 2 Wochen mit dem Leiter(in) Finanzen vorzunehmen.

Über zusätzliche Gelder können die Abteilungen nur auf Antrag durch die Bestätigung des Vorstandes verfügen. Über die Beschäftigung von Übungsleitern gegen Entgelt entscheidet der Vorstand.

6. Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie bei den Sitzungen des Vorstandes.

§ 24 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Leiter der Ausschüsse ist ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 25 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern eine Vereins-ehrennadel mit Urkunde verliehen werden. Zur Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft kommen nur Mitglieder in Betracht, die
 - a) bei Auszeichnung mit der silbernen Ehrennadel mindestens 25 Jahre
 - b) bei Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel mindestens 40 Jahre dem Verein angehört haben.
2. Bei Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann auch eine kürzere Mitgliedschaft als ausreichend angesehen werden.

Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 obliegt dem Vorstand.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Dabei zählen schriftliche Willenserklärungen als vollwertige Stimme.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde 06647 Finneland Ortsteil Saubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wiederaufleben des Vereins ist das Vermögen ordnungsgemäß zurückzuerstatten.

Diese vorstehende Fassung der Satzung trat mit Eintragung ins Vereinsregister 1990 nach Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. Juni 1990 in Kraft.

In geänderter Fassung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07. März 2009 fand die Satzung ab 2009 Anwendung.

In seiner neuen Fassung wird die Satzung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 06. März 2020 mit der Unterschriftsleistung folgender Vereinsmitglieder (Geschäftsführender Vorstand) bestätigt:

Philip Walter
Geschäftsführer

Michael Schubel
Sportkoordination

Astrid Schlegel
Finanzverwaltung